



Marktgemeinde Bad Pirawarth

2222 Bad Pirawarth, Prof. Knesl-Platz 1, Bez. Gänserndorf

Tel.: 02574/2340 Fax: 02574/2340-9

Email: gemeinde@badpirawarth.gv.at

Internet: www.badpirawarth.at

Bad Pirawarth, am 26.06.2018

Kundmachung

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Bad Pirawarth hat in seiner Sitzung am 25.06.2018, TOP 9, folgende Verordnung über die Festsetzung des Einheitssatzes zur Berechnung der Aufschließungsabgabe beschlossen.

Verordnung

§ 1

Für das gesamte Gemeindegebiet der Marktgemeinde Bad Pirawarth wird gemäß § 38 der NÖ Bauordnung 1996, LGBl. 8200 idgF, der Einheitssatz für die Berechnung der Aufschließungsabgabe mit

€ 500,00

festgelegt.

§ 2

Gemäß § 38 NÖ Bauordnung 1996 i.d.g.F. ist die Aufschließungsabgabe eine einmal zu entrichtende, ausschließliche Gemeindeabgabe, die dem Eigentümer eines Grundstücks im Bauland vorzuschreiben ist, wenn mit rechtskräftigem Bescheid ein Grundstück oder Grundstücksteil zum Bauplatz erklärt oder eine Baubewilligung für die erstmalige Errichtung eines Gebäudes oder einer großvolumigen Anlage auf einem Bauplatz, für den kein der Höhe nach bestimmter Aufschließungsbeitrag oder keine entsprechende Abgabe vorgeschrieben und entrichtet worden ist, erteilt wird. Die Aufschließungsabgabe errechnet sich aus dem Produkt von Berechnungslänge, Bauklassenkoeffizient und Einheitssatz. Der Einheitssatz der Aufschließungsabgabe ist die Summe der durchschnittlichen Herstellungskosten einer 3,00 m breiten Fahrbahnhälfte, eines 1,25 m breiten Gehsteiges, der Oberflächenentwässerung und der Beleuchtung der Fahrbahnhälfte und des Gehsteiges pro Laufmeter.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 2018 in Kraft.

Für jene Abgabentatbestände, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden bzw. erfolgten, ist bei der Berechnung der Aufschließungsabgabe der bis dahin geltende Einheitssatz anzuwenden.



Der Bürgermeister:

Kurt Jantschitsch
OSR Kurt Jantschitsch

angeschlagen am: 26.06.2018

abgenommen am: 11.07.2018